

Literatur, Schauspiel und Musik. In allen diesen Bereichen hat Richard Reich gute Freundschaften gepflegt.

Wir versichern seine Gattin und seine Familie unseres aufrichtigen Beileids. Wir werden Richard Reich sehr vermissen und ihn im Gedächtnis bewahren als einen Mann, der lange im öffentlichen Leben stand, nicht um eitler Publizität willen, sondern um seinen Ideen bis zum letzten Tage treu zu bleiben.

Am 24. Januar dieses Jahres ist Herr alt Nationalratspräsident André Guinand in seinem 90. Altersjahr verstorben.

Herr Guinand leitete als Rechtsanwalt ein angesehenes Advokaturbüro und war Vorsitzender der Anwaltskammer und Präsident des Kassationshofes des Kantons Genf. Er war auch Ehrenpräsident von Radio Genève und Präsident der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft. Ausserdem übte er die Funktion des Generalsekretärs der Schweizerischen Motorfahrervereinigung aus, und in der Armee bekleidete er den Rang eines Oberstleutnants.

Das Vertrauen seiner Mitbürger führte ihn in den Grossen Rat, wo er der freisinnigen Fraktion angehörte und den er 1943/44 präsidierte. Er war zudem Mitglied des Stadtrates von Carouge. 1943 wurde Herr Guinand in den Nationalrat gewählt, dem er während fünf Legislaturperioden angehörte. In dieser Zeit war er unter anderem Präsident der Petitionskommission sowie Präsident der Kommission zur Beratung der Statuten der Eidgenössischen Versicherungskasse und des Strassenverkehrsgesetzes. Seine Voten im Parlament zeugen von einem grossen Interesse für Fragen der sozialen Sicherheit und der Beamtenpflicht.

André Guinand präsidierte den Nationalrat 1962/63. Bei seinem Abschied am 4. Oktober 1963 erklärte er: «Das Gleichgewicht unserer Nation besteht aus der Weisheit ihrer Bürger, aus dem Respekt vor der Meinung des anderen und aus der positiven Zusammenarbeit der Gewalten.» Diese Aussage hat nichts von ihrer Wahrheit verloren.

Der Verstorbene war ein Humanist und hat seiner Stadt, dem Kanton und unserem Land viel gegeben.

Ich versichere seine Ehefrau und seine Familie unseres aufrichtigen Beileids und bitte die Ratsmitglieder und die Besucher auf den Tribünen, sich zum Gedenken an die beiden Verstorbenen von den Sitzen zu erheben.

*Der Rat erhebt sich zu Ehren der Verstorbenen von den Sitzen
L'assistance se lève pour honorer la mémoire des défunts*

88.039

Bund und Kantone. Aufgabenteilung. Zweites Paket

Confédération et cantons. Répartition des tâches. Second train de mesures

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1989, Seite 816 – Voir année 1989, page 816

Beschluss des Nationalrates vom 22. Januar 1991
Décision du Conseil national du 22 janvier 1991

2. Bundesgesetz über die Hochschulförderung 2. Loi fédérale sur l'aide aux universités

Rüesch, Berichterstatter: Wir schreiten heute zu einer weiteren Runde in der Bearbeitung des zweiten Paketes Aufgabenteilung Bund und Kantone.

Die Aufgabenteilung Bund und Kantone wurde 1972, also vor bald zwanzig Jahren, durch die Motion Binder eingeleitet. Lange sprach man vom grossen Wurf, welcher den Föderalismus neu beleben und die Effizienz unseres Staates auf allen Ebenen entscheidend verbessern sollte. Die Aufgabe war so

gross, dass man sie in Pakete gliederte. Bereits beim ersten Paket wurden entscheidende Abstriche gemacht. Das Parlament widersetzte sich der Entlastung des Bundes im Bereiche der Wohnbauförderung, und das Volk verwarf die Rekantonalisierung der Stipendien.

Inzwischen ist die rückwärtsschreitende Erosion weiter vorgeschritten. Beide Kammern unseres Parlamentes beschlossen letztes Jahr die Fortsetzung der Subventionierung der Schulen für soziale Arbeit durch den Bund, obwohl sich Bund und Kantone seinerzeit auf die Kantonalisierung geeinigt hatten.

In der laufenden Gesetzgebung wird dem Gedanken der Aufgabenteilung, die eine Daueraufgabe darstellen sollte, zu wenig Rechnung getragen. Die Kantone müssen immer wieder an das böse Wort vom Bettelföderalismus erinnert werden, und das Parlament akzeptiert zu leicht in den Gesetzesentwürfen der Verwaltung immer wieder unnötige Uebergriffe in die Hoheit der Kantone. Wir sollten gerade als Ständerat bei allen neuen Vorlagen die klare Aufgabenteilung Bund und Kantone – heute und in Zukunft – im Auge behalten.

Aufgrund der Abstriche, welche im ersten Paket, am grossen Wurf, von Parlament und Volk gemacht wurden, wurde das zweite Paket hier im Rate bereits am Anfang nur noch als Flurbereinigung bezeichnet. Dieses zweite Paket, bestehend aus acht Erlassen, haben wir in vier verschiedene Teilpakete gegliedert. In einem ersten Teilpaket behandelten wir das Bundesgesetz über die Genehmigung kantonalen Erlasses durch den Bund. Beide Räte stimmten ihm zu. Der Bundesrat hat das Gesetz auf den 1. Februar dieses Jahres in Kraft gesetzt. Damit entfällt die Genehmigungspflicht für eine sehr grosse Zahl kantonalen Erlasses.

Einen zweiten Teil hat der Nationalrat als Zweitrat im Oktober 1990 behandelt. Er umfasst sechs Erlasse. In drei Erlassen folgte er, ohne Aenderungen vorzunehmen, den Beschlüssen des Ständerates. Dazu gehören der Bundesbeschluss betreffend die Erstellung einer Schulwandkarte, die Aenderung des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr und die Aenderung des Bundesgesetzes über die Militärorganisation. Der Erlass betreffend die Schulwandkarte untersteht dem Referendum nicht. Nachdem keine Differenzen mehr bestehen, kann ihn der Bundesrat nun in Kraft setzen. Ueber die beiden Gesetzesänderungen – Strassenverkehrsgesetz, Militärorganisation –, bei denen keine Differenzen mehr bestehen, kann also die Schlussabstimmung durchgeführt werden.

Bei der Revision des IV-Gesetzes entstanden im Nationalrat vier Differenzen zum Ständerat. Beim Bundesgesetz über den Wasserbau sechs Differenzen, beim Bundesgesetz über die Fischerei zehn Differenzen. Bei der Behandlung dieser Differenzen in unserer Kommission zeigte es sich, dass gewisse Bestimmungen bei den Bundesgesetzen über Wasserbau und Fischerei nicht mit dem in der Sondersession verabschiedeten Gewässerschutzgesetz übereinstimmen.

Wir sind übereingekommen, dass die Koordination vorgenommen werden sollte, bevor wir die beiden Vorlagen zur Differenzenbereinigung in den Rat bringen. Da bei den entsprechenden Artikeln aber keine Differenzen vorliegen, haben wir uns an die zuständige Kommission des Nationalrates gewandt, um deren Zustimmung gemäss Artikel 16 Absatz 3 Geschäftsverkehrsgesetz zu erwirken. Wir beantragten, nebst den Artikeln 3, 4, 6, 9 und 10 bis 14 des Wasserbaugesetzes auch auf den Artikel 8 des Fischereigesetzes zurückzukommen und sie an die entsprechenden Artikel im Gewässerschutzgesetz anzupassen. Dabei geht es nicht mehr um materielle Aenderungen, sondern um formelle Anpassungen. Ihre Kommission wird diese Bereinigung in der zweiten Woche der laufenden Session vornehmen. Die Differenzenbereinigung bei den Bundesgesetzen über Wasserbau und Fischerei kann also heute noch nicht vorgenommen werden.

In einem dritten Teil des Paketes 2 der Aufgabenteilung hat der Nationalrat das Hochschulförderungsgesetz nicht durch seine Kommission Aufgabenteilung, sondern durch die Kommission für Wissenschaft und Forschung beraten lassen. In der Sondersession 1991 wurde das Gesetz im Plenum des Nationalrates behandelt. Es entstanden 13 Differenzen zum Ständerat. Wir sind somit heute in der Lage, diese Differenzen bei

der Totalrevision des Hochschulförderungsgesetzes und anschliessend die Differenzen im IV-Gesetz zu behandeln. Ich beantrage Ihnen, jetzt die Differenzen beim Hochschulförderungsgesetz zu diskutieren.

Art. 1 Abs. 1'

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 1 al. 1'

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Rüesch, Berichterstatter: Der Nationalrat hat den Zweckartikel ergänzt durch einen Passus, der lautet: « , welche auch die internationale Zusammenarbeit berücksichtigt. » Ihrer Kommission scheint dies zweckmässig. Sie beantragt Ihnen einstimmig, dem Nationalrat zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 1 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 1 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Rüesch, Berichterstatter: Hier hat der Nationalrat den Zweckartikel ergänzt durch die Forderung, die Mobilität der Studierenden zwischen den Hochschulen zu erleichtern; dies ganz im Sinne auch der Ueberlegungen im Ständerat. Wir beantragen Ihnen auch hier einstimmig, dem Nationalrat zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 2bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Rüesch, Berichterstatter: Der Ständerat hat seinerzeit einen Antrag auf Einbezug der Studentenheime in die Subventionierung knapp abgelehnt.

Inzwischen ist der Schlussbericht der Arbeitsgruppe «Wohnen der Studierenden in der Schweiz» von der Schweizerischen Hochschulkonferenz erschienen. Inzwischen hat auch das Eidgenössische Departement des Innern mit einem Bericht vom 15. November 1990 zum Bericht der Hochschulkonferenz Stellung genommen und Vorschläge für das Hochschulförderungsgesetz zuhanden der nationalrätlichen Kommission ausgearbeitet. Diese betreffen die neuen Artikel und Absätze, vorerst Artikel 2bis, dann auch Artikel 8 Absatz 1bis und Artikel 8 Absatz 3.

Der Nationalrat hat dieser von der Hochschulkonferenz und vom Eidgenössischen Departement des Innern erarbeiteten Lösung ohne Opposition zugestimmt.

Ihre Kommission ist einstimmig zur Auffassung gekommen, dass damit eine taugliche Lösung gefunden werden könnte. Das Giesskannenprinzip kann vermieden werden, da nach Artikel 2bis Absatz 1 in allen Fällen, von Buchstabe a bis c, ein Kanton mitbeteiligt sein muss. Das Problem des fehlenden Wohnraums für Studenten ist bekannt und sehr akut. Mit dieser Lösung kann auch eine Petition des Verbandes Schweizerischer Studentenschaften an die Bundesversammlung teilweise befriedigt werden, sicher in ihrem Kern.

Ihre Kommission beantragt Ihnen deshalb einstimmig Zustimmung zu dieser vom Nationalrat getroffenen Lösung in Artikel 2bis..

Angenommen – Adopté

Art. 4 Abs. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 4 al. 5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Rüesch, Berichterstatter: Hier geht es um folgendes: Der Nationalrat gibt dem Bundesrat mit diesem neuen Absatz die Möglichkeit, die Höchstsumme für die Pauschalierung veränderten Verhältnissen anzupassen. Ihrer Kommission erschien dies zweckmässig: Es ist nicht sinnvoll, bei gewandelten Geldverhältnissen das Gesetz nur wegen einer fixen Regelung anpassen zu müssen.

Wir beantragen deshalb auch hier einstimmig Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 6 Abs. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 6 al. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Rüesch, Berichterstatter: Mit ihrem Schreiben vom 28. November 1988 hatte die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte ihre Bedenken zur Subventionierung der Aufwendungen für Hochschulkliniken und Mehrzweckanlagen gegenüber Ihrer vorbereitenden Kommission geäussert. Eine Arbeitsgruppe des Eidgenössischen Departementes des Innern, aller beteiligten Bundesstellen und der Schweizerischen Hochschulkonferenz hat darauf den ganzen Problembereich nochmals eingehend bearbeitet, insbesondere anhand von Fallstudien vorgekommener Subventionsfälle in den Universitäten.

Daraus resultiert der neue Vorschlag, nämlich hier Artikel 6 Absatz 1 und dann Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d, zu dem ich auch gleich Stellung nehme:

Der Nationalrat hat die Vorschläge dieser gemischten Arbeitsgruppe übernommen. Eine Diskussion entstand im Nationalrat lediglich über die Frage, ob der Landerwerb beim Bau von Studentenheimen in die Subventionierung einbezogen werden solle. Er wurde aber als systemwidrig – weil er sonst in den Bundessubventionen nirgends vorkommt – abgelehnt.

Ihre Kommission beantragt Ihnen einstimmig, diesem Vorschlag des Nationalrates zu folgen, sowohl in Artikel 6 Absatz 1 wie auch in Absatz 2.

Angenommen – Adopté

Art. 8 Abs. 1bis, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 8 al. 1bis, 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Rüesch, Berichterstatter: Hier verweise ich auf das, was ich zu Artikel 2bis ausgeführt habe, nämlich der Festsetzung der Beitragsätze für Studentenheime. Was dort grundsätzlich beschlossen wurde, wird hier im Detail festgesetzt.

Ihre Kommission hat die entsprechenden Prozentsätze diskutiert. Sie wurden festgelegt nach einer Bearbeitung durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Schweizerischer Hochschulkonferenz und Departement des Innern. Sie entsprechen also den Wünschen aller Beteiligten.

Ihre Kommission folgt auch hier dem Nationalrat ohne Opposition und bittet Sie, ebenfalls dem Nationalrat zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 9 Abs. 2, 3*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 9 al. 2, 3*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Rüesch, Berichterstatter: Hier hat der Nationalrat die Kann-Bestimmung durch die zwingende Muss-Bestimmung ersetzt. Wir haben uns überzeugen lassen, dass es in der Praxis auf dasselbe herauskommt, ob Sie die Kann- oder die Muss-Bestimmung in diesen Artikel einfügen. Denn in der Praxis wird das Departement des Innern in allen Fällen von Koordinationsfragen die Stellungnahmen einholen, so dass man hier im Sinne eines Abbaus von Differenzen ohne Not dem Nationalrat folgen kann, was Ihre Kommission einstimmig empfiehlt.

*Angenommen – Adopté***Art. 10 Abs. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 10 al. 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Rüesch, Berichterstatter: Bei Artikel 10 geht es um dasselbe: Ersatz einer Kann-Bestimmung durch eine Muss-Bestimmung in einem Fall, in dem es überhaupt keine Rolle spielt. Auch hier: Zustimmung zum Nationalrat.

*Angenommen – Adopté***Art. 12 Abs. 1***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Festhalten

Minderheit

(Onken, Iten, Jagmetti, Jelmini, Miville, Roth)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 12 al. 1*Proposition de la commission**Majorité*

Maintenir

Minorité

(Onken, Iten, Jagmetti, Jelmini, Miville, Roth)

Adhérer à la décision du Conseil national

Rüesch, Berichterstatter: Jetzt hört die Einigkeit auf; es gibt Differenzen, die zu diskutieren sind.

Gemäss Vorschlag des Bundesrates und gemäss Beschluss des Ständerates ist die Schweizerische Hochschulkonferenz ein gemeinsames Organ, das aus Vertretern des Bundes, der Hochschulkantone, der Nichthochschulkantone sowie der Hochschulen zusammengesetzt ist. Vertreter weiterer Organe und Institutionen können als Mitglieder aufgenommen werden. Der Nationalrat hat in diesen Artikel nun den Passus eingesetzt: « die Hochschulangehörigen sind darin angemessen vertreten.» Das ist die Differenz.

Ihre Kommission hatte bereits bei der Vorberatung dieses Gesetzes für unseren Rat als Erstrat und dann bei der Diskussion hier im Rat eingehend über die Zusammensetzung der Hochschulkonferenz diskutiert. Dabei kamen die Führungsschwierigkeiten, die die Schweizerische Hochschulkonferenz seit ihrer Gründung nach dem alten Hochschulförderungsgesetz hatte, zur Diskussion. Die Organe der Schweizerischen Hochschulkonferenz, Ausschuss und Plenum, sind zu gross – gemäss altem Gesetz konnte das nicht anders möglich sein – und sind darum zu wenig effizient.

Mit dem neuen Gesetz drängt sich eine Straffung auf. Nun ist es verständlich, dass möglichst viele Organisationen – insbesondere wenn sie bis jetzt schon das Privileg hatten – wünschen, dass ihre Vertretung möglichst bereits im Gesetze gesichert ist. Wenn aber darunter die Effizienz leidet, ist niemandem geholfen. Insbesondere aus diesem Grunde ist der Ständerat dem bundesrätlichen Vorschlag gefolgt und hat auf eine entsprechende Normierung von Ansprüchen verzichtet.

Ein zweiter Grund lag im Wunsch nach einer offenen Gestaltung der Formulierung: Ein Gesetz wird für Jahrzehnte gemacht. Der Bundesrat muss die Möglichkeit haben, je nach Entwicklung der Hochschule Schweiz und ihrer internationalen Verflechtungen, die Zusammensetzung der Schweizerischen Hochschulkonferenz auf dem Verordnungswege zu ändern. Die bundesrätliche Formulierung «sowie der Hochschulen» lässt übrigens die Einsichtnahme aller Hochschulangehörigen zu. Die Formulierung schliesst weder Dozenten noch Angehörige des Mittelbaus noch Studenten aus der Hochschulkonferenz aus. Sie gibt nur keinen Rechtsanspruch auf eine Vertretung.

Ihre Kommission beschloss mit 6 zu 6 Stimmen – und mit Stichentscheid des Präsidenten –, sehr knapp an der Fassung Bundesrat/Ständerat festzuhalten, weil sie uns in diesem Sinne offener erschien.

Onken, Sprecher der Minderheit: Es gibt eigentlich zwei Argumentationsebenen bei diesem Artikel 12: eine formale und eine inhaltliche.

Zur formalen Ebene ist zu sagen:

1. Die nationalrätliche Kommission war einstimmig in der Aufnahme dieses Grundsatzes, dass Hochschulangehörige – und damit natürlich namentlich auch die Studierenden – in der Schweizerischen Hochschulkonferenz vertreten sein sollen.

2. Das Nationalratsplenum hat diesen Grundsatz stillschweigend übernommen. Er ist völlig unbestritten geblieben und als eine Selbstverständlichkeit in das Gesetz einbezogen worden. Das heisst also: Es gibt im Nationalrat einen breiten Konsens, einen erklärten politischen Willen, Vertreter der Hochschulgruppierungen, der Hochschulstände in dieses Gremium aufzunehmen, in ein Gremium, das ja für sie und für das schweizerische Hochschulwesen eminent wichtige und weittragende Entscheide trifft.

Wir stehen hier im Differenzbereinigungsverfahren, und ich meine deshalb, dass dieser Hintergrund uns nicht ganz unbeeindruckt lassen darf, ja, dass wir ihn beachten sollten. Zu dieser formalen Ebene gehört auch – wie der Herr Präsident soeben erläutert hat –, dass unsere Kommission nur hauchdünn, mit seinem Stichentscheid, zu diesem Festhalten gekommen ist.

Die zweite Ebene ist die inhaltliche. Eigentlich möchte ich Sie mit dieser inhaltlichen Ebene überzeugen. Es gibt nämlich gute Gründe, hier ein Einsehen zu haben und dem Nationalrat zu folgen.

1. Das, was der Nationalrat vorschlägt, ist ja nicht grundsätzlich neu. Es ist an und für sich sogar bewährte Praxis. Im Artikel 19 des geltenden Rechts gibt es bereits eine Bestimmung, wonach zwei Vertreter des Verbandes Schweizerischer Studentenschaften in die Hochschulkonferenz Einsitz nehmen können. Niemand bestreitet – ich habe jedenfalls bisher noch niemanden gehört –, dass diese Mitarbeit nicht wertvoll gewesen wäre. Sie war konstruktiv und sollte erhalten bleiben.

2. Warum die Hochschulangehörigen ausschliessen und sie damit doch irgendwie auch brüskieren? Sie sind innerlich beteiligt, sie sind persönlich betroffen. Die Mitwirkung an diesen Entscheiden ist ihnen ein Anliegen. Die Hochschulkonferenz ist nun einmal das führende, koordinierende Organ. Es trifft die bedeutungsvollen Entscheide für das schweizerische Hochschulwesen, und da meine ich, dass die direkt Betroffenen integriert werden und ein Mitwirkungsrecht erhalten sollten.

3. Auch die Minderheit ist einverstanden, dass die Hochschulkonferenz kein überladenes und kein schwerfälliges Organ werden darf. Die Verordnung des Bundesrates wird dem ganz gewiss Rechnung tragen, und sie wird die Funktionstüchtigkeit der Hochschulkonferenz im Auge behalten. Es ist ja auch von einer «angemessenen Vertretung» die Rede. Aber die

wichtigsten Ansprechpartner sollten in diese Entscheidungsprozesse einbezogen werden, wenn für die Entscheidungen dann auch eine wirklich breite Unterstützung, eine breite Akzeptanz geschaffen werden soll.

Wenn es in der Hochschulkonferenz Führungsschwächen gegeben hat, so lag dies nicht an der Mitwirkung der Studierenden oder anderer Hochschulangehöriger, sondern dies lag teilweise auch am mangelnden politischen Willen dieses Organs; das Problem dieser Führungsschwächen sollte jetzt nicht gelöst werden, indem man just diese Gruppierungen ausgrenzt.

4. Bisher – ich sagte es – war nach geltendem Recht der Verband Schweizerischer Studentenschaften ausdrücklich im Gesetz erwähnt und damit in der Hochschulkonferenz vertreten. Er ist ja auch der grösste schweizerische Studentenverband, und er geniesst internationale Anerkennung.

Mit der Formulierung des Nationalrates ist dieses ausdrückliche Vertretungsrecht des Verbandes Schweizerischer Studentenschaften aufgehoben, was dessen Vertreter natürlich schmerzt, was sie aber akzeptieren. Das bedeutet nun zugleich, dass eine Oeffnung stattgefunden hat, eine Oeffnung für alle Studentenvereinigungen. So ist es ja auch nicht überraschend, dass auch der Schweizerische Studentenverein – dem, wenn ich mich nicht täusche, einige von Ihnen angehören – diese neue Bestimmung ausdrücklich begrüsst und mitunterstützt. Alle Studentenvereinigungen tragen diese Bestimmung hier jetzt mit.

Ich bitte Sie deshalb sehr eindringlich darum, dass wir nicht bloss dem Nationalrat folgen, um eine Differenz auszuräumen – das wäre zu wenig –, sondern dass wir aus diesen überzeugenden Gründen, die ich vorgetragen habe, dafür einstehen, dass die Hochschulkonferenz tatsächlich zu einem gut abgestützten, zu einem integrierenden und die wichtigsten Kräfte sammelnden Organ wird. Dazu müssen wir die Hochschulangehörigen als bereitwillig Mitwirkende einbeziehen. Ich bitte Sie deshalb, dem Minderheitsantrag zu folgen.

Jagmetti: Nach dem Wunsch der Mehrheit würde sich die Hochschulkonferenz aus Vertretern des Bundes, der Kantone und der Hochschulleitungen zusammensetzen. Ich weiss, dass nichts von Hochschulleitungen im Text steht, sondern die Hochschulen erwähnt werden. Aber wir sind uns doch völlig klar, dass die Hochschulen mit dieser Aufgabe Leute aus dem Leitungsgremium betrauen werden.

Die Minderheit wünscht, dass auch die Hochschulangehörigen dort Einsitz nehmen können.

Für die Mehrheit kann ins Feld geführt werden, dass Bund, Kantone und Hochschulleitungen ja die Verantwortung für die Hochschulen tragen und dass in diesem Sinne die Verantwortlichen zusammentreten. Aber diese Vertreter vertreten die finanziellen Träger der Hochschulen. Dass eine solche finanzielle Trägerschaft, und zwar eine sehr grosszügige finanzielle Trägerschaft, da ist, dafür sind alle dankbar. Wir wissen ganz genau, wie wichtig es ist, dass die Hochschulen von Bund und Kantonen getragen werden. Aber ich erlaube mir doch die Frage: Ist denn die wirtschaftliche Trägerschaft die einzige, oder spielt nicht auch die Trägerschaft der an diesen Hochschulen Wirkenden entscheidend mit? Ist es nicht letztlich das personelle Substrat von Lehrenden, Forschern und Lernenden, das den Charakter der Hochschulen ausmacht? Ist es für eine Hochschule nicht entscheidend, was die Personen, die dort tätig sind, tatsächlich leisten? Wenn das so wichtig ist und wenn das entscheidend den Hochschulcharakter ausmacht, dann wäre es doch eine Verkürzung, wenn man in der Hochschulkonferenz von diesen Menschen nichts sehen möchte. Man sollte sie doch einbeziehen in die Verantwortung und sie teilhaben lassen an den Koordinationsfunktionen, die von der Hochschulkonferenz wahrgenommen werden.

Ergeben sich daraus Führungsschwierigkeiten, wenn die Geführten mitsprechen können? Erlauben Sie mir die revolutionäre Bemerkung, dass sich die Hochschulangehörigen gar nicht als Geführte verstehen, sondern als Akteure, die mit ihrer Arbeit einen Teil der Verantwortung tragen und mitgestalten, nicht einfach irgendwelche Forderungen zu stellen haben, sondern ihre Tätigkeit hier einbringen möchten.

Ich bitte Sie, diese Tür zu öffnen, so dass jene, die letztlich die Hochschulen tragen und das Entscheidende – nämlich die personellen Leistungen – erbringen, ihre Vertreter in die Hochschulkonferenz abordnen können.

Ich bitte Sie, in diesem Sinne der Minderheit zuzustimmen.

Rüesch, Berichterstatter: Ich möchte einfach noch betonen, und zwar gegenüber dem ehemaligen Studenten Onken und gegenüber dem Hochschulangehörigen Professor Jagmetti, dass dieser Artikel 12 es zulässt, dass der Bundesrat Hochschulangehörigen irgendwelchen Hochschulstandes in der Hochschulkonferenz zu Funktionen verhilft. Es ist aber nicht so, dass die knappe Kommissionsmehrheit, oder die Hälfte Ihrer Kommission, die Studenten ausschliessen möchte. Wir haben eine offene Formulierung gewünscht; das sei auch an die Adresse der Studentenverbände gesagt, die uns diesen Brief geschrieben haben. Bitte entscheiden Sie nun.

M. Cotti, président de la Confédération: Lors du débat précédent, j'ai déjà dit que le Conseil fédéral entend continuer la pratique actuelle qui a toujours été celle d'inclure des représentants des étudiants dans le cadre qui nous intéresse. Mais j'ai précisé qu'il est préférable, dans une loi, de laisser le maximum de liberté possible au Conseil fédéral afin qu'il ne soit pas inutilement lié par des contraintes purement formelles. Donc, Monsieur Onken, il n'y a en soi aucune différence entre la matière que vous entendez soumettre à discussion et l'attitude du Conseil fédéral.

Si, en première instance, j'ai précisé ce point en me battant pour la sauvegarde d'une meilleure précision formelle, je ne pense pas qu'il convienne de se battre maintenant encore une fois pour des motifs de forme si les éléments de base sont communs, ainsi que le déclare aussi M. Rüesch. Cela étant, nous nous trouvons tous face à une discussion concernant les divergences et je peux vous certifier que le Conseil fédéral peut tout à fait vivre aussi avec la proposition de la minorité.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	23 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	14 Stimmen

Art. 12 Abs. 3 Bst. e

Antrag der Kommission
Streichen

Art. 12 al. 3 let. e

Proposition de la commission
Biffer

Rüesch, Berichterstatter: Der Nationalrat hat in diesem Buchstaben e praktisch das wiederholt, was bereits in Absatz 2 steht. Damit wurde eine Wiederholung in das Gesetz aufgenommen, die unseres Erachtens nicht notwendig ist. Was mehr aussagt, ist der Absatz 2, ist der Inhalt in Artikel 14, der die gesamte Finanzpolitik und die Finanzarbeit enthält. Es ist unserer Ansicht nach auch falsch, wenn man an die Hauptaufgabe, welche den gesamten Ausgabenkatalog umfasst, nachher wieder enumeriert, also eine Litera innerhalb der Spezialaufgaben einführt.

Weil wir die neue Formulierung für überflüssig hielten, beschlossen wir in der Kommission mit 9 Stimmen gegen 1 Stimme, an der ständerätlichen Fassung festzuhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 15 Abs. 2

Antrag der Kommission
Streichen

Art. 15 al. 2

Proposition de la commission
Biffer

Rüesch, Berichterstatter: Der Nationalrat hat hier eine Fassung gewählt, welche vom Bundesrat verlangt, alle vier Jahre einen Bericht über die hochschulpolitische Lage des Landes vorzulegen. Damit soll die Kongruenz zum ETH-Gesetz und zum Forschungsgesetz hergestellt werden, in welchen diese Verpflichtung ebenfalls enthalten ist. Diese Kommission ist der Auffassung, dass es falsch ist, solche neuen Verpflichtungen im Gesetz aufzunehmen. Der Bundesrat berichtet jeweils mit den Botschaften über die Hochschulförderungskredite zu der neuen Beitragsperiode über die Lage der Schweizerischen Hochschulen. Im übrigen steht es der Landesregierung in dieser Zeit frei, bei Bedarf dem Parlament Berichte zu unterbreiten. Sie kann das, wenn sie es für richtig hält, auch in Koordination mit dem ETH-Gesetz und dem Forschungsgesetz tun. Das ist dem Bundesrat keineswegs verboten. Der Bundesrat kann aber auch auf einen separaten Bericht hier verzichten und die Gelegenheit wahrnehmen, mit den ordentlichen Hochschulkrediten die Hochschullage zu erläutern. Vielleicht wird der Bundesrat, ähnlich wie bei den Landwirtschaftsberichten oder bei den Berichten über die Sicherheitspolitik, eines Tages dem Parlament einen Bericht unterbreiten, der für einen längeren Zeitraum Gültigkeit hat.

Ihre Kommission ist der Auffassung, es sei falsch, in allen neuen Gesetzen dem Bundesrat immer wieder Auflagen aufzutrocknen, die einen schematischen Geschäftsablauf zur Folge haben. Die Regierung soll auch ihrerseits in der Berichterstattung Prioritäten und Schwerpunkte setzen können. Sie soll in einer besonderen Lage rasch handeln, in einer anderen Lage auf einen Routinebericht verzichten können. Wir sind der Auffassung, dass allzu viele Bundesbeamte heute mit Routinearbeiten und Routinearbeiten beschäftigt sind und dass man deshalb hier auf eine solche verpflichtende Bestimmung ruhig verzichten kann.

Deshalb beantragt Ihnen die Kommission mit 10 zu 2 Stimmen Festhalten an der ständerätlichen Fassung, das heisst Streichung diese Absatzes 2.

Angenommen – Adopté

Art. 18

Antrag der Kommission

Art. 5a Abs. 2

Festhalten

Art. 18

Proposition de la commission

Art. 5a al. 2

Maintenir

Rüesch, Berichterstatter: Der Nationalrat hat hier in seiner Fassung die Zahl der Mitglieder des Wissenschaftsrates auf 20 beschränkt. Nach der Meinung der Mehrheit Ihrer Kommission besteht kein Anlass, auch hier wieder die Handlungsfreiheit des Bundesrates unnötig einzuschränken. Wir dürfen doch dem Bundesrat zumuten, dass er den Schweizerischen Wissenschaftsrat, sein wichtiges Beratungsorgan, nicht uferlos bis zur Ineffizienz anwachsen lässt und selbst weiss, wann es genug ist und wie gross er diesen Rat gestalten will. Die Grösse des Rates hängt doch von der Anzahl der zur Verfügung stehenden Persönlichkeiten ab, und vielleicht könnten es statt 20 auch einmal 21 oder 23 sein, die sich aufdrängen. Aus diesem Grunde beantragt die Kommission mit 9 gegen 3 Stimmen, an der ständerätlichen Fassung festzuhalten.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

91.2001

Petition des VSS

Ja zu mehr Wohnraum für Personen in Ausbildung

Pétition de l'UNES

Oui au logement pour personnes en formation

Herr Rüesch unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Am 19. November 1990 hat der Verband der Schweizerischen Studentenschaften (VSS) den eidgenössischen Räten eine Petition mit 9809 Unterschriften eingereicht. Mit der Begründung: «Wenn die Hochschulen allen offenstehen sollen, muss auch für die Unterkunft zu erschwinglichen Preisen gesorgt werden», stellt der VSS vier Forderungen auf:

a. die Befriedigung der Wohnbedürfnisse sozial benachteiligter Gruppen, indem Subventionen, verbilligte Darlehen und Bereitstellung von Land (Baurechtsverträge) kombiniert werden;

b. die Bereitstellung eines Sonderkredites durch das Parlament mit dem Ziel, bis 1995/96 gesamtschweizerisch den Bau von 4400 Wohnplätzen für in Ausbildung stehende Personen zu ermöglichen;

c. durch die Aenderung des Hochschulförderungsgesetzes (HFG) sollen Genossenschaften und Stiftungen im Bereich des studentischen Wohnens ein Recht auf Bundessubventionen erhalten;

d. Ausbau und Planung der Hochschulen sollen mit der Schaffung von studentischem Wohnraum verknüpft werden. Eine Beteiligung auch der Nichthochschulkantone sei erforderlich.

2. Die Kommission für die Vorberatung des zweiten Pakets von Massnahmen zur Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, das auch die Revision des Hochschulförderungsgesetzes beinhaltet, befasste sich gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 des Geschäftsreglements des Ständerats mit dieser Petition.

3. Am 22. Januar 1991 hat der Nationalrat das Hochschulförderungsgesetz verabschiedet. War die Förderung des studentischen Wohnungsbaus im Dezember 1989 vom Ständerat noch ganz knapp abgelehnt worden, sprach sich nun der Nationalrat klar für eine entsprechende Erweiterung des Gesetzes in dieser Richtung aus: Beim Bau von Studentenheimen soll der Kreis der Empfänger von Bundesbeiträgen auf Nichthochschulkantone, gemeinnützige Institutionen und Privatpersonen ausgedehnt werden. Ferner soll der Beitragssatz für Sachinvestitionen auf bis zu 60 Prozent der beitragsberechtigten Kosten erhöht werden.

4. Am 25. Januar hat die ständerätliche Kommission zu den gegenüber den Beschlüssen des Nationalrats entstandenen Differenzen Stellung genommen. Einstimmig beantragt sie dem Plenum, den das studentische Wohnen betreffenden Entschieden der grossen Kammer zu folgen. Dadurch wird ein Teil der Anliegen des VSS erfüllt.

M. Rüesch présente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

1. Le 19 novembre 1990, l'Union nationale des étudiants de Suisse (UNES) a soumis aux Chambres fédérales une pétition portant 9809 signatures. Considérant que, si on veut ouvrir l'université à tous, il faut pouvoir disposer de logements à des conditions raisonnables, l'UNES demande que:

a. l'on pourvoie de manière effective aux besoins en logements les groupes socialement défavorisés, en combinant subventions, prêts à taux préférentiels et mise à disposition de terrains (droit de superficie);

b. l'on débloque, par décision du Parlement, un crédit spécial fédéral permettant la construction en Suisse de 4400 logements pour personnes en formation d'ici 1995/1996;

c. l'on modifie la loi sur l'aide aux universités (LAU) pour que soit garanti un droit aux subventions fédérales pour les coopératives et fondations s'occupant du logement étudiant;

d. tout développement et toute planification des universités comportent un volet prévoyant une part de logements pour étudiants, les cantons non-universitaires se devant de participer activement à la solution de ce problème.

2. La commission chargée de l'examen du second train de mesures concernant une nouvelle répartition des tâches entre la Confédération et les cantons, qui porte aussi sur la révision de la loi sur l'aide aux universités, a traité cette pétition comme l'article 37, 1er alinéa, du règlement du Conseil des Etats l'y autorise.

3. Le 22 janvier 1991, le Conseil national a adopté la loi sur l'aide aux universités. Alors que le Conseil des Etats avait refusé, à une faible majorité, en décembre 1989, d'encourager la construction de logements pour étudiants, le Conseil national s'est clairement prononcé en faveur d'une révision de la loi en ce sens: Au titre de la construction de foyers pour étudiants, les institutions d'utilité publique et les particuliers devront pouvoir bénéficier de subventions fédérales. En outre, le taux de subventionnement pour les investissements matériels devrait être porté à 60 pour cent des frais donnant droit à des subventions.

4. Le 25 janvier, la Commission du Conseil des Etats s'est prononcée sur les divergences par rapport aux décisions prises par le Conseil national. Elle recommande à l'unanimité au plénum d'entériner les décisions du Conseil national concernant les logements pour étudiants. De la sorte, les demandes de l'UNES seront partiellement réalisées.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine Folge zu geben.

Proposition de la commission

La commission recommande de prendre acte de la pétition sans lui donner suite.

Rüesch, Berichterstatter: Die Petition des VSS, «Ja zu mehr Wohnraum für Personen in Ausbildung», ist Ihrer Kommission, welche das neue Hochschulförderungsgesetz zu behandeln hatte, zur Vorberatung überwiesen worden. Mit den Änderungen im neuen Hochschulförderungsgesetz, welche wir heute beschlossen haben, sind wir dem Gedanken der Petition ein grosses Stück weit entgegengekommen. Die Möglichkeit, über das Hochschulförderungsgesetz Studentenwohnungen zu subventionieren, und zwar auch solche gemeinnütziger Träger, bedeutet einen Durchbruch in unserer Studentenpolitik. Die Berichte der Schweizerischen Hochschulkonferenz über die Notwendigkeit der Förderung des studentischen Wohnens sowie die Berichte des Departements des Innern zeigen, dass der politische Wille, bei Bund und Kantonen hier nun etwas zu tun, auch vorhanden ist.

Ihre Kommission beantragt Ihnen deshalb, von der Petition formell Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine weitere Folge zu geben.

Angenommen – Adopté

88.039

Bund und Kantone. Aufgabenteilung. Zweites Paket Confédération et cantons. Répartition des tâches. Second train de mesures

Différences – Divergences

Siehe Jahrgang 1989, Seite 280 – Voir année 1989, page 280

Beschluss des Nationalrates vom 4. Oktober 1990

Décision du Conseil national du 4 octobre 1990

4. Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) 4. Loi fédérale sur l'assurance-invalidité (LAI)

Art. 54 Abs. 3

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 54 al. 3

Proposition de la commission

Maintenir

Rüesch, Berichterstatter: Der Nationalrat ist in seinen Beratungen in zwei bedeutenden Diskussionspunkten den Beschlüssen des Ständerates gefolgt: Er stimmte der Schaffung kantonaler IV-Stellen zu und verzichtete mit dem Ständerat auf eine eigene IV-Stelle für das Bundespersonal. Bei den noch bestehenden Differenzen schlägt Ihnen Ihre Kommission vor, in zwei Fällen dem Nationalrat zu folgen und in zwei Fällen an unseren Beschlüssen festzuhalten.

Artikel 54 Absatz 3 ist die erste Differenz. Hier geht es um die Möglichkeit, dass die Kantone den Leiter der AHV-Stelle und den Leiter der IV-Stelle administrativ in einer Person fixieren können. Es geht nicht um eine Vermischung der beiden Funktionen, sondern lediglich um eine Personalunion. Der Nationalrat hat diese Möglichkeit bestritten. Gemäss Ansicht der Kommission wäre dieser Absatz, den der Nationalrat gestrichen hat, eigentlich unnötig gewesen, da diese Kompetenz zur Personalunion in Absatz 2 bereits enthalten ist. Das geht ebenfalls aus der Botschaft hervor. Nachdem der Nationalrat den Absatz aber willentlich in der Meinung gestrichen hat, diese Personalunion sei aus Gründen der Unabhängigkeit der IV-Stelle zu vermeiden, ist eine Art negativer Norm entstanden. Aus diesen Gründen müssen wir, wenn wir diese Personalunion wollen, an diesem Absatz jetzt festhalten.

Ihre Kommission ist der Meinung, dass es vor allem im Interesse der kleinen Kantone liegt, die im Ständerat vielleicht mehr Gewicht haben als im Nationalrat, die Möglichkeit zur Personalunion zu schaffen und zu erhalten.

Deshalb beantragt Ihnen die Kommission mit 11 Stimmen gegen eine Stimme, an unserer Fassung festzuhalten.

Onken: Die eine Stimme kam von mir. Ich habe zwar keinen Minderheitsantrag gestellt, erlaube mir jedoch, zu diesem Artikel einige Bemerkungen zu machen.

Die Kommission hält also daran fest, dass die Kantone die administrative Führung der IV-Stelle der kantonalen Ausgleichskasse übertragen können. Zwei Elemente sind bei dieser ständerätlichen Fassung zunächst zu betonen:

1. Es geht nur und ausschliesslich um die administrative Führung, das hat soeben auch der Präsident betont, und nicht um die fachliche. Die Zuständigkeiten sind also an sich klargelegt. Hinsichtlich ihrer fachlichen Kompetenz bleiben die IV-Stellen so oder so autonom. Ihre Entscheidungsbefugnisse bei der Bearbeitung der IV-Fälle, insbesondere gemäss Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe e, müssen in jeder Beziehung ungeschmälert bleiben.

Bund und Kantone. Aufgabenteilung. Zweites Paket

Confédération et cantons. Répartition des tâches. Second train de mesures

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.039
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.03.1991 - 18:15
Date	
Data	
Seite	56-61
Page	
Pagina	
Ref. No	20 019 859

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.